



GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.

6260 Bruck am Ziller

Bezirk Schwaz, Dorf 40 a

Telefon 05288 / 72 379 - Fax 72 379-4

E-Mail: gemeinde@bruck.tirol.gv.at

www.bruck-am-ziller.at

UID-Nr. ATU 58480968

30. NOVEMBER 2023

NIEDERSCHRIFT

der Gemeinderatssitzung vom 30. November 2023

BEGINN: 19:30 Uhr

ANWESEND: Bgm. Wurm Alois, GV Wurm Leonhard, GV Thaler Johannes, GR Gramshammer Walter, GR Keiler Bianca, GR Widner Roman BEd, GR Ing. Müller Markus, MSc., GR Wurm Hubert, GR Margreiter Anita, GR Fankhauser Roland, Ersatz-GR Kircher Wolfgang
Wasserer Lucas – Schriftführer

ENTSCULDIGT: Bgm.-Stv. Dengg Veronika

TAGESORDNUNG:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung der Tagesordnung
- 3) Genehmigung der Niederschriften vom 05. Oktober 2023
- 4) Bericht des Überprüfungsausschusses
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Teilbereichen der Gp. 288/1 und Gp. 3369
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren- und Abgabensätze ab dem 01. Jänner 2024
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Abhaltung des Rentnerkränzchens 2023
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Photovoltaikanlagenförderungen
- 9) Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten
- 10) Berichte des Bürgermeisters
- 11) Anträge, Anfragen, Allfälliges

ZU TOP. 1. ERÖFFNUNG, BEGRÜSSUNG UND FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und den Zuhörer.

Es wird die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates festgestellt.

ZU TOP. 2. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Tagesordnung zu genehmigen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorliegende Tagesordnung.

ZU TOP. 3. GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFTEN VOM 05. OKTOBER 2023

Da die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 05. Oktober 2023 rechtzeitig an die Gemeinderäte übermittelt wurde, kann auf eine Verlesung verzichtet werden.

Aufgrund des anwesenden Zuhörers wird die Genehmigung der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 05. Oktober 2023 auf Tagesordnungspunkt Top. 9. verschoben.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorliegende Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 05. Oktober 2023.

Sie wird von den Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt.

ZU TOP. 4. BERICHT DES ÜBERPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Ing. Müller Markus, MSc. berichtet über die am 23. November 2023 durchgeführte Kassaprüfung.

Es wurde eine Kassenbestandsaufnahme, eine Buchungs- und Belegprüfung sowie eine Prüfung der sonstigen Kassenführung durchgeführt.

GR Ing. Müller Markus, MSc. verliest das Endergebnis der Kassenbestandsaufnahme und berichtet, dass wiederum festgestellt wurde, dass sich die Buchhaltung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befindet. Die Kassenbestandsaufnahme und die Ermittlung des Kassensollbestandes stimmen genau überein. Fragen während der Prüfung konnten von der Finanzverwalterin beantwortet werden.

Der Obmann bedankt sich bei den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses, die an dieser Prüfung teilgenommen haben, für die Mitarbeit.

Im Gegenzug bedankt sich der Bürgermeister beim Überprüfungsausschuss für seine Tätigkeit.

ZU TOP. 5. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES IN TEILBEREICHEN DER GP. 288/1 UND GP. 3369

Der Bürgermeister berichtet über die Umwidmungsanträge von Herrn Kircher Peter, Dorf 43 a/1, 6260 Bruck am Ziller und der Gemeinde Bruck am Ziller, wie folgt:

Mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bruck am Ziller soll die betroffene Fläche zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung sowie zur Richtigstellung der Widmung an die Grundgrenzen angepasst werden. Hierfür ist die Änderung einer bisher als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 bzw. als Freiland gem. § 41 TROG 2022 gewidmeten Fläche notwendig. Konkret kommt es zu einer Umwidmung von rund 124 m² von Freiland gem. § 41 TROG 2022 in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 sowie zu einer Rückwidmung von rund 153 m² von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 in Freiland gem. § 41 TROG 2022. Weiters soll der rückzuwidmende Bereich als geplante örtliche Straße gem. § 53.1 TROG 2022 kenntlichgemacht werden.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die im südlichen Bereich angrenzende Gemeindestraße „Dorf“ auf Gst. 1261, KG 87015 Bruck am Ziller.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bruck am Ziller, da sich der Bereich innerhalb der Baulandgrenzen befindet und als Siedlungsentwicklungsfläche mit vorwiegend Wohnnutzung gem. § 31 Abs. 1 lit. d, i TROG 2022 mit der Stempelbezeichnung W18 | z1 | D1 ausgewiesen ist. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Stempelfestlegungen sowie den Dichtefestlegungen des rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bruck am Ziller.

Der Bürgermeister erläutert den genauen Widmungsbereich anhand des Umwidmungsplanes Nr.: 904-2023-00002 des Raumplaners AB Raumordnung Tirol, 6200 Jenbach.

Da sich im Bereich der Gp. 3369 ökologisch wertvolle Strukturen (Streuobstwiesen) befinden, bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat eine Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Abteilung Umwelt vom 06. September 2022, welche im Rahmen der Friedhofserweiterung eingeholt wurde, zur Kenntnis. In dieser Stellungnahme wird ausgeführt, dass bei einem Lokalausweis vom Bürgermeister mitgeteilt wurde, dass durch die Friedhofserweiterung die angrenzenden Bäume nicht zu Schaden kommen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 904-2023-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bruck am Ziller im Bereich der Gp. 3369 und der Gp. 288/1 jeweils zum Teil, KG 87015 Bruck am Ziller durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bruck am Ziller vor:

Umwidmung

Grundstück 288/1 KG 87015 Bruck am Ziller

rund 20 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

sowie

rund 124 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 3369 KG 87015 Bruck am Ziller

rund 133 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

sowie

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

Festlegung des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege:

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke

Gp. 3369 KG 87015 Bruck am Ziller (rund 134 m²)

Gp. 288/1 KG 87015 Bruck am Ziller (rund 20 m²)

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ZU TOP. 6. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER GEBÜHREN- UND ABGABENSÄTZE AB DEM 01. JÄNNER 2024

Der Bürgermeister verliest die vorgeschlagenen Gebühren- und Abgabensätze ab dem 01. Jänner 2024 wie folgt:

Gebühr / Abgabe	Hebesätze, Prozentsätze & Beträge (inkl. allfälliger Umsatzsteuer)
GRUNDSTEUER A	Einhebung gem. Grundsteuergesetz i.V.m. dem Finanzausgleichsgesetz 500 v.H. des Messbetrages
GRUNDSTEUER B	Einhebung gem. Grundsteuergesetz i.V.m. dem Finanzausgleichsgesetz 500 v.H. des Messbetrages
KOMMUNALSTEUER	Einhebung gem. Kommunalsteuergesetz 3 % der Bemessungsgrundlage Wirtschaftsförderungsbeitrag für Betriebe mit auszubildenden Lehrlingen
HUNDESTEUER	Einhebung gem. Tir. Hundesteuergesetz i.V.m. dem Finanz-Verfassungsgesetz € 50,00 für den ersten Hund pro Haushalt jährlich € 100,00 für jeden weiteren Hund pro Haushalt jährlich (für mehr als drei Monate alte Hunde) Die halbjährliche Hundesteuer beträgt jeweils die Hälfte.
ERSCHLIEßUNGSBEITRAG	Einhebung gem. Verordnung des Gemeinderates Bruck am Ziller vom 05. Oktober 2023 i.V.m. dem Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz 2,50 % von € 233,00 (festgelegter Erschließungsfaktor) Das ergibt einen Einheitssatz von € 5,83 pro m ² Bauplatzfläche,

	<p>bzw. pro m³ Baumasse gem. Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz. Der Bauplatz wird zu 150 %, die Baumasse zu 70 % bewertet.</p>
WASSERBENÜTZUNGS- GEBÜHR	<p>Einhebung gem. Wassergebührenordnung € 0,97 pro m³ verbrauchter Wassermenge</p> <p><u>Bauwasser:</u> € 0,16 pro m³ umbauten Raum lt. Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz - einmalig pro Bauvorhaben</p>
WASSERANSCHLUSS- GEBÜHR	<p>Einhebung gem. Wassergebührenordnung € 1,70 pro m³ umbauten Raum lt. Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz</p> <p><u>Bei landwirtschaftlichen Gebäuden:</u> € 1,70 pro m³ umbauten Raum lt. Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz für Stallgebäude, der umbaute Raum des Heulagers wird nicht bewertet</p>
WASSERZÄHLER- MIETE	<p>Einhebung gem. Wassergebührenordnung € 32,50 für Zähler groß pro Jahr € 23,50 für Zähler klein pro Jahr</p>
KANALBENÜTZUNGS- GEBÜHR	<p>Einhebung gem. Kanalgebührenordnung € 2,53 pro m³ verbrauchter Wassermenge - mit Wasserzähler € 126,50 pro Einwohnerequivalent (EGW) – ohne Wasserzähler 7 m³ Freimenge pro Wasserzähler, bzw. bei EGW € 17,71 pro Haus</p> <p><u>Ferienwohnungen, Freizeitwohnsitze u. Privatzimmervermieter ohne Zähler:</u> € 0,422 pro Nächtigung - 300 Nächtigungen entsprechen 1 EGW</p>
KANALANSCHLUSS- GEBÜHR	<p>Einhebung gem. Kanalgebührenordnung € 6,35 pro m³ umbauten Raum lt. Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz</p>
REGENWASSERKANAL- BENÜTZUNGS- GEBÜHR	<p>Einhebung gem. Kanalgebührenordnung € 0,075 pro m² Dach- bzw. Terrassenfläche pro Jahr</p>
REGENWASSERKANAL- ANSCHLUSS- GEBÜHR	<p>Einhebung gem. Kanalgebührenordnung € 3,25 pro m² Dach- bzw. Terrassenfläche</p>
GRABBENÜTZUNGS- GEBÜHR	<p>Einhebung gem. Friedhofsgebührenordnung € 22,00 für ein Einzelgrab pro Jahr € 22,00 für ein Urnengrab bzw. Urnennische pro Jahr € 38,50 für ein Doppel- bzw. Familiengrab pro Jahr</p>
MÜLLABFUHR- GEBÜHR	<p>Einhebung gem. Abfallgebührenverordnung und Müllabfuhrordnung</p> <p>€ 19,00 Grundgebühr pro Person im Jahr € 16,20 weitere Gebühr pro Person im Jahr</p> <p>jeder weitere Liter Müll kostet € 0,090</p> <p>€ 0,054 pro Nächtigung - 300 Nächtigungen entsprechen 1 Person - für Privatzimmervermieter</p> <p>€ 5,40 Restmüllsackgebühr inkl. Abfuhr (60 Liter)</p> <p><u>Gewerbe- und Industriebetriebe, usw. (Abfallgebührenverordn. § 3) Abs. a):</u> € 19,00 Grundgebühr im Jahr je 20 m² Betriebsfläche (Obergrenze: 1.000 m²) € 16,20 weitere Gebühr im Jahr je 20 m² Betriebsfläche (Obergr.: 1.000 m²)</p>

	<p>Handelsbetriebe (Abfallgebührenverordnung § 3) Abs. b): € 19,00 Grundgebühr im Jahr je 10 m² Betriebsfläche (Obergrenze: 500 m²) € 16,20 weitere Gebühr im Jahr je 10 m² Betriebsfläche (Obergrenze: 500 m²)</p> <p>Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, usw. (Abfallgebührenverordnung § 3) Abs. c): € 19,00 Grundgebühr im Jahr je 300 Gästenächtigungen des Vorjahres € 16,20 weitere Gebühr im Jahr je 300 Gästenächtigungen des Vorjahres</p> <p>Freizeitwohnsitze und Wochenendhäuser, usw. (Abfallgebührenverordnung § 3) Abs. d): <u>0-30 m²:</u> € 38,00 Grundgebühr im Jahr € 32,40 weitere Gebühr im Jahr <u>31-100 m²:</u> € 76,00 Grundgebühr im Jahr € 64,80 weitere Gebühr im Jahr <u>über 100 m²:</u> € 152,00 Grundgebühr im Jahr € 129,60 weitere Gebühr im Jahr</p> <p>Ferienwohnungen (Abfallgebührenverordnung § 3) Abs. e): <u>0-30 m²:</u> € 19,00 Grundgebühr im Jahr € 16,20 weitere Gebühr im Jahr <u>31-100 m²:</u> € 38,00 Grundgebühr im Jahr € 32,40 weitere Gebühr im Jahr <u>über 100 m²:</u> € 76,00 Grundgebühr im Jahr € 64,80 weitere Gebühr im Jahr</p>																														
<p>BIOLOGISCH VERWERTBARE SIEDLUNGSABFÄLLE ENTSORGUNGSKOSTEN</p>	<p>Haushalte pro Person pro Jahr (Müllabfuhrordnung § 4) Abs. e): <u>1 und 2 Personen:</u> € 31,20 Grundgebühr im Jahr 260 Liter <u>3 und 4 Personen:</u> € 62,40 Grundgebühr im Jahr 520 Liter <u>5 und mehr Personen:</u> € 93,60 Grundgebühr im Jahr 780 Liter</p> <p>weitere Gebühr: € 1,20 je Bioabfallsack 10 Liter inkl. Entsorgung – Abgabe nur in ganzen Rollen zu je 26 Stk.</p>																														
<p>WINDELSÄCKE</p>	<p>Einhebung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 14.07.2016 weitere Gebühr: € 0,090 je Liter inkl. Entsorgung € 3,15 Windsackgebühr inkl. Entsorgung (35 Liter)</p>																														
<p>MÜLLGEBÜHREN - RECYCLINGHOF</p>	<table border="0"> <tr> <td>Sperrmüll</td> <td>€ 0,35/kg</td> <td>€ 35,00/m³</td> <td>Kühlgeräte - gewerbl.</td> <td>€ 0,80 pro kg</td> </tr> <tr> <td>Bauschutt</td> <td>€ 0,20/kg</td> <td>€ 310,00/m³</td> <td>Kühlgeräte - privat</td> <td>kostenlos</td> </tr> <tr> <td>Altholz</td> <td>€ 0,20/kg</td> <td>€ 74,00/m³</td> <td>Alteisen</td> <td>kostenlos</td> </tr> <tr> <td>Radiatoren</td> <td>€ 0,35 pro kg</td> <td></td> <td>Elektronikschrott</td> <td>kostenlos</td> </tr> <tr> <td>künstl.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mineralfasern</td> <td>€ 1,50 pro kg</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Sperrmüll	€ 0,35/kg	€ 35,00/m ³	Kühlgeräte - gewerbl.	€ 0,80 pro kg	Bauschutt	€ 0,20/kg	€ 310,00/m ³	Kühlgeräte - privat	kostenlos	Altholz	€ 0,20/kg	€ 74,00/m ³	Alteisen	kostenlos	Radiatoren	€ 0,35 pro kg		Elektronikschrott	kostenlos	künstl.					Mineralfasern	€ 1,50 pro kg			
Sperrmüll	€ 0,35/kg	€ 35,00/m ³	Kühlgeräte - gewerbl.	€ 0,80 pro kg																											
Bauschutt	€ 0,20/kg	€ 310,00/m ³	Kühlgeräte - privat	kostenlos																											
Altholz	€ 0,20/kg	€ 74,00/m ³	Alteisen	kostenlos																											
Radiatoren	€ 0,35 pro kg		Elektronikschrott	kostenlos																											
künstl.																															
Mineralfasern	€ 1,50 pro kg																														

TARIFE KINDERBETREUUNG UND KINDERBEFÖRDERUNG KINDERGARTENJAHR 2023/2024

GÜLTIG VOM BEGINN KINDERGARTENJAHR 2023/2024 BIS ZUM BEGINN KINDERGARTENJAHR 2024/2025
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22. Juni 2023 (Kinderbetreuung)
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24. August 2023 (Kinderbeförderung)

Gebühr	Beträge (inkl. allfälliger Umsatzsteuer)
2 UND 3 JÄHRIGE KINDER VORMITTAGSBETREUUNG BIS MAX. 12:30 UHR	€ 30,00 pro Monat (unabhängig von der im Monat tats. Anzahl an Betreuungstagen)
ÄLTERE KINDREGARTENKINDER VORMITTAGSBETREUUNG BIS MAX. 12:30 UHR	kostenlos
VOLKSSCHULKINDER VORMITTAGSBETREUUNG BIS MAX. 12:30 UHR	€ 30,00 pro Monat (unabhängig von der im Monat tats. Anzahl an Betreuungstagen)
ALLE KINDER NACHMITTAGSBETREUUNG BIS MAX. 17:00 UHR	€ 5,00 pro Betreuungsnachmittag
ALLE KINDER MITTAGSTISCH	€ 5,50 pro Mahlzeit
KINDERBEFÖRDERUNG (ELTERNBEITRAG) IMMING, BRUCKERBERG, SCHLITTERS	€ 10,00 für eine einfache Fahrt pro Monat € 20,00 für Hin- und Rückfahrt pro Monat

Über folgende Gebührenerhöhungen wurde diskutiert und anschließend eine Abstimmung durchgeführt:

Eingangs wird generell über die Gebühren- und Abgabengestaltung unter den Gemeinderäten diskutiert.

GV Thaler Johannes merkt an, dass – wie bereits früher schon einmal diskutiert – angedacht werden sollte, bei der Restmüllentsorgung auf ein Verwiegesystem umzustellen. Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass von unserer Entsorgungsfirma angeboten wurde, dieses System dem Gemeinderat vorzuführen und über die Vor- und Nachteile zu informieren.

Weiters regt GV Thaler Johannes an, über die Einführung digitaler Wasserzähler, welche dann über Fernübertragung von den Gemeindearbeitern abgelesen werden können, nachzudenken. GV Thaler Johannes wird diesbezüglich mit der Gemeinde Reith im Alpbachtal, die dieses System schon anwendet, Kontakt aufnehmen, um Informationen darüber einzuholen und die Vor- und Nachteile besser einschätzen zu können.

Hundesteuer:

Der Bürgermeister schlägt vor, die jährliche Hundesteuer für den ersten Hund pro Haushalt von € 45,- auf € 50,- und für jeden weiteren Hund pro Haushalt von € 90,- auf € 100,- zu erhöhen, da die Kosten für die Hundebetreuung (Anschaffung Hundekotstationen, Hundekotbeutel, Entleerung der Hundekotstationen usw.) gestiegen sind.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der jährlichen Hundesteuer ab dem 01.01.2024 auf € 50,- für den ersten Hund pro Haushalt und auf € 100,- für jeden weiteren Hund pro Haushalt.

Wasserbenützungsgebühr:

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft eine Mindestwasserbenützungsgebühr im Jahr 2024 von € 1,13 pro m³ vorgeschrieben ist. An diesen Mindesttarif ist die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds geknüpft. Diese Mindestgebühr wurde zuletzt für das heurige Jahr indexangepasst. Die Berechnung dieser Mindestwasserbenützungsgebühr erfolgt anhand eines sog. Musterhauses, bei dem die Gebühren für einen Dreipersonenhaushalt berechnet werden. In diese Berechnung fließt auch die Zählermiete ein. Daher wird bei den derzeitigen Gebühren bei dieser Berechnung eine Wassergebühr von € 1,07 erreicht. Der Bürgermeister würde daher vorschlagen die Wasserbenützungsgebühr um € 0,06 auf € 0,97 pro m³ zu erhöhen, damit die geforderte Mindestwassergebühr von € 1,13 erreicht wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Wasserbenützungsgebühr ab dem 01.01.2024 auf € 0,97 pro m³ Wasserverbrauch.

Bauwasser:

Der Bürgermeister schlägt vor, die Gebühr für das Bauwasser analog zur Wasserbenützungsgebühr anzuheben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Gebühr für Bauwasser ab dem 01.01.2024 auf € 0,16 pro m³ umbauten Raum.

Wasseranschlussgebühr:

Der Bürgermeister schlägt vor, die Wasseranschlussgebühr analog zur Wasserbenützungsgebühr anzuheben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Wasseranschlussgebühr ab 01.01.2024 auf € 1,70 pro m³ umbauten Raum lt. Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – auch bei landwirtschaftlichen Gebäuden.

Kanalbenützungsgebühr:

Hier wird für die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft ein Mindesttarif pro m³ Wasserverbrauch von € 2,53 vorgegeben. Auch an diesen Mindesttarif ist die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds geknüpft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr ab dem 01.01.2024 auf € 2,53 pro m³ verbrauchter Wassermenge. Dadurch erhöhen sich auch der Tarif pro Einwohnergleichwert auf € 126,50 jährlich und der Tarif pro Nächtigung auf € 0,422.

Kanalanschlussgebühr:

Hier wird für die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft ein Mindesttarif pro m³ umbauten Raum laut Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz von € 6,35 vorgegeben. Auch an diesen Mindesttarif ist die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds geknüpft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Kanalanschlussgebühr ab dem 01.01.2024 auf € 6,35 pro m³ umbauten Raum laut Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz.

Regenwasserkanalbenützungsgebühr:

Der Bürgermeister schlägt vor die Regenwasserkanalbenützungsgebühr analog zur Kanalbenützungsgebühr anzuheben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Regenwasserkanalbenützungsgebühr ab 01.01.2024 auf € 0,075 pro m² Dach-, Terrassen- bzw. befestigte Fläche.

Regenwasserkanalanschlussgebühr:

Der Bürgermeister schlägt vor die Regenwasserkanalanschlussgebühr analog zur Kanalanschlussgebühr anzuheben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Regenwasserkanalanschlussgebühr ab dem 01.01.2024 auf € 3,25 pro m² Dach-, Terrassen- bzw. befestigte Fläche.

Grabbenützungsgebühr:

Da diese Gebühren zuletzt im Jahr 2002 erhöht wurden und die Kosten für die Friedhofspflege ebenfalls gestiegen sind, schlägt der Bürgermeister vor, diese Gebühren anzupassen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die jährlichen Grabbenützungsgebühren ab dem 01.01.2024 auf € 22,- für ein Einzel- oder Urnengrab bzw. Urnennische sowie auf € 38,50 für ein Doppel- bzw. Familiengrab festzusetzen.

Restmüllabfuhrgebühr:

Hier berichtet der Bürgermeister, dass diese Tarife ja im Vorjahr nicht erhöht wurden. Allerdings wurde ja bekanntlich im Zuge der letzten Revision durch die Gemeindeabteilung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz festgestellt, dass hier nicht mehr kostendeckend bilanziert werden konnte, was aber laut Tiroler Gemeindeordnung der Fall sein müsste. Seitens der Revisoren wurde daher eine deutliche Erhöhung der Müllgebühren gefordert.

Der Bürgermeister würde nun vorschlagen, zwar keine deutliche Erhöhung vorzunehmen, die Preise aber zumindest indexangepasst zu erhöhen, damit zumindest die tatsächlichen Kosten gedeckt sind.

Er schlägt daher vor, die Basis-Grundgebühr um € 2,00 auf € 19,00 und die weitere Gebühr pro Liter Müll um € 0,010 auf € 0,090 zu erhöhen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Basis-Grundgebühr (=100%) gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) und b) der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Bruck am Ziller ab 01.01.2024 auf € 19,00. Dadurch erhöhen sich die von der Basis-Grundgebühr abhängigen Gebühren ebenso.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Festsetzung der weiteren Gebühr für Restmüll gemäß § 4 der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Bruck am Ziller ab 01.01.2024 auf € 0,090. Dadurch erhöhen sich die von der weiteren Gebühr für Restmüll abhängigen Gebühren ebenso.

Windelsäcke:

Da diese Gebühr an die weitere Gebühr für Restmüll angepasst ist, erhöht sich diese analog dazu.

Sperrmüll, Bauschutt, Altholz, Radiatoren und Kühlgeräte - gewerblich:

Da sich bei diesen Positionen die Entsorgungskosten wesentlich erhöht haben, ist eine Preisanpassung entsprechend den tatsächlichen Entsorgungskosten inkl. Transport pro Kilogramm durchzuführen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung folgender Entsorgungsgebühren:

Sperrmüll:	€ 0,35 pro kg bzw. € 35,00 pro m³
Bauschutt:	€ 0,20 pro kg bzw. € 310,00 pro m³
Altholz:	€ 0,20 pro kg bzw. € 74,00 pro m³

Radiatoren: € 0,35 pro kg
Kühlgeräte – gewerblich: € 0,80 pro kg

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig alle restlichen Gebühren- und Abgabensätze ab dem 01. Jänner 2024 im Vergleich zum Vorjahr nicht zu erhöhen und somit wie in der vorher angeführten Tabelle angegeben festzusetzen.

Anschließend beschließt der Gemeinderat einstimmig den Erlass folgender Verordnung:

Verordnung über die Gebühren- bzw. Indexanpassungen ab dem 01. Jänner 2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller verordnet:

Artikel I

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Bruck am Ziller, kundgemacht am 27. Oktober 2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 beträgt Euro 1,70 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 beträgt Euro 0,97 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Wasserbenützungsg Gebühr für die Bauzeit eines Objektes nach § 4 beträgt Euro 0,16 je m³ der Bemessungsgrundlage.
4. Die jährliche Zählergebühr nach § 5 beträgt Euro 32,50 für Zähler groß und Euro 23,50 für Zähler klein.

Artikel II

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Bruck am Ziller, kundgemacht am 27. Oktober 2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02. Dezember 2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 iVm. Abs. 2 beträgt Euro 6,35 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 5 beträgt Euro 2,53 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Berechnung des Einwohnergleichwertes bei Nichtvorhandensein eines Wasserzählers zur Berechnung der laufenden Kanalgebühr gemäß § 5 Abs. 1. lit. b) für Privatzimmervermieter, Beherbergungsbetriebe und Ferienwohnungen sowie Freizeitwohnsitze erfolgt dahingehend, dass 300 Nächtlungen einem Einwohnergleichwert entsprechen. Die Gebühr für einen Einwohnergleichwert beträgt Euro 126,50.
4. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 iVm. Abs. 2 für Dachflächen und befestigte Flächen beträgt Euro 3,25 je m² der Bemessungsgrundlage.
5. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt Euro 0,075 je m² Dachfläche bzw. befestigte Fläche.

Artikel III

Die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Bruck am Ziller, kundgemacht am 01.12.1987, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07. November 2002, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 beträgt:

Einzelgrab	€ 22,00
Familien- bzw. Doppelgrab	€ 38,50
Urnengrab bzw. Urnennische	€ 22,00

Artikel IV

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Bruck am Ziller, kundgemacht am 23. November 2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02. Dezember 2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:

a) für Haushalte pro Person (Haupt- und Nebenwohnsitze)	Euro 19,00
b) für sonstige Gebührenpflichtige	Euro 19,00

2. Die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt für:

a) Restmüll	€ 0,090 pro Liter
b) Restmüllsäcke 60 Liter	€ 5,400 pro Stück
c) Bioabfallsäcke 10 Liter	€ 1,200 pro Stück

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

ZU TOP. 7. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ABHALTUNG DES RENTNERKRÄNZCHENS 2023

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Rentnerkränzchen 2023 am 08. Dezember 2023 abzuhalten. Stattfinden wird das Rentnerkränzchen wieder im Hotel Eberleiten in Imming.

Mit der Gestaltung des Rentnerkränzchens hat der Bürgermeister wieder den Kindergarten, die Unterklammer Hausmusik, die Chor- und Singgemeinschaft sowie einige andere „Überraschungen“ beauftragt. Die Geschenkssackerln für die Rentner und Kindergartenkinder werden wieder beim Braunegger bestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Abhaltung des Rentnerkränzchens 2023 wie oben angeführt.

ZU TOP. 8. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN-FÖRDERUNGEN

Der Bürgermeister berichtet über die vorliegenden Ansuchen bezüglich Gewährung einer Photovoltaikanlagenförderung wie folgt:

- Förderungswerber: Eberharter Josef, Dorf 29 b/1, 6260 Bruck am Ziller
Objekt: Dorf 29 b, 6260 Bruck am Ziller auf der Gp. 278/4
Anlagenleistung: 9,03 kWp
Förderungsbetrag: 7,0 kWp à € 80,-- = € 560,00 (= Maximalförderung)
- Förderungswerber: Alber Peter, Imming 37/1, 6260 Bruck am Ziller
Objekt: Imming 37, 6260 Bruck am Ziller auf der Gp. 1362/5
Anlagenleistung: 8,5 kWp
Förderungsbetrag: 7,0 kWp à € 80,-- = € 560,00 (= Maximalförderung)
- Förderungswerber: Margreiter Gregor, Imming 8, 6260 Bruck am Ziller
Objekt: Imming 8, 6260 Bruck am Ziller auf der Gp. 1341
Anlagenleistung: 9,0 kWp
Förderungsbetrag: 7,0 kWp à € 80,-- = € 560,00 (= Maximalförderung)

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Gewährung einer einmaligen Photovoltaik-anlagenförderung wie folgt:

- **Eberharter Josef, Dorf 29 b/1, 6260 Bruck am Ziller in der Höhe von € 560,00**
- **Alber Peter, Imming 37/1, 6260 Bruck am Ziller in der Höhe von € 560,00**
- **Margreiter Gregor, Imming 8, 6260 Bruck am Ziller in der Höhe von € 560,00**

ZU TOP. 9. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER PERSONALANGELEGENHEITEN

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit die Öffentlichkeit von diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

ZU TOP. 10. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Der Bürgermeister berichtet, dass am 08. November 2023 in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz das **Finanzierungsgespräch** bezüglich Gewährung von Mitteln aus dem Gemeindeausgleichsfonds **für das geplante Neubauprojekt** stattgefunden hat. Bei diesem Gespräch war der Landeshauptmann mit seinem Büroleiter, die Vorständin der Gemeindeabteilung des Landes Tirol sowie die zwei Gemeinderevisoren der Gemeindeabteilung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz anwesend. Die Verhandlungen über die Höhe der Förderungen waren nicht einfach, konnten aber zu einem positiven Abschluss für unsere Gemeinde geführt werden. Der Bürgermeister verliert die bisher zugesagten Förderungen für das geplante Neubauprojekt.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass am 09. November 2023 eine weitere Besprechung bezüglich des **Wasservorsorgekonzeptes Jenbach** stattgefunden hat. Diese Besprechung ist nicht einfach verlaufen, da die Marktgemeinde Jenbach jetzt nicht mehr für die gesamte Leitungslänge bezahlen möchte. Die Marktgemeinde möchte sich nur noch bei der Quelfassung und der Zuleitung bis zur eigenen Gemeinde beteiligen.

Der Bürgermeister hat die Meinung vertreten, dass das Projekt jedenfalls so wie es geplant und begonnen wurde weitergeführt werden soll – auch in Bezug auf die Kostenaufteilung. Weiters hat er ins Treffen geführt, dass durch die Beteiligung von finanzschwachen

Gemeinden an diesem Projekt auch mehr Fördermittel gewährt werden. Wenn die Marktgemeinde Jenbach das Projekt alleine machen würde, wäre dies nicht der Fall. Weiters werden auch Gespräche mit der Landesstraßenverwaltung bezüglich einer Kostenbeteiligung für die Leitungsverlegung durch den Brettfalltunnel geführt. Auch hat sich der Bürgermeister bereits beim Planungsverband Zillertal bezüglich einer eventuellen Gewährung von Talvertragsmitteln für dieses Projekt erkundigt. Dies ist allerdings eher schwierig. Der Bürgermeister wird über den weiteren Verlauf dieses Projektes berichten.

ZU TOP. 11. ANTRÄGE, ANFRAGEN, ALLFÄLLIGES

GR Ing. Müller Markus, MSc. berichtet über das **Glasfaserprojekt** wie folgt:

Die Arbeiten sind für heuer abgeschlossen, ebenso die Materiallieferungen.

Es wurden bereits alle Teilrechnungen gestellt, geprüft und zur Förderabrechnung eingereicht. Die Höhe der Rechnungen für die Bundesförderung beläuft sich auf ca. € 880.000,-- und für die Landesförderung auf ca. € 200.000,--.

Die Providersuche wurde auch bereits begonnen. Bisher haben sich fünf Interessenten gemeldet. Bis zur nächsten Woche sollen die Grobkonzepte von den Interessenten abgegeben werden – drei liegen bereits vor.

Die Glasfasernetzonlineverfügbarkeitsanzeige der Breitbandserviceagentur Tirol wurde aktualisiert. Auch wurde ein Vertrag für die Entstörungsbereitschaft für unser Glasfasernetz mit der Breitbandserviceagentur Tirol abgeschlossen.

Der Raum für die Ortszentrale – welcher ja bekanntlich im Keller des geplanten Neubauprojektes angesiedelt ist – wurde mit dem Architekten besprochen und entsprechend in den Plan eingearbeitet.

Der Bürgermeister berichtet in diesem Zusammenhang, dass die tatsächlichen Kosten für die Umsetzung des Glasfaserprojekts höher sein werden als die förderbaren Kosten. Dies daher, da nicht das gesamte Gemeindegebiet von der Bundes- bzw. Landesförderung als förderbar eingestuft ist. Dieses Thema hat der Bürgermeister bereits beim Finanzierungsgespräche für das geplante Neubauprojekt angesprochen. Dabei wurde vereinbart, dieses Thema in einer separaten Besprechung zu behandeln. GR Ing. Müller Markus, MSc. teilt dazu mit, dass nun auch Anfang des kommenden Jahres um die Landesförderung angesucht wird, damit auch diese Fördermittel abgerufen werden können.

Ersatz-GR Kircher Wolfgang stellt noch einmal fest, dass es sehr schade ist, dass unsere Gemeinde nicht mehr bei der **Fügenercard** dabei ist. Dies macht auf dem Prospekt kein gutes Bild für unsere Gemeinde. Aber dieses Thema wurde ja im Gemeinderat bereits besprochen und der Austritt aus der Fügenercard so beschlossen.

Da sich niemand mehr zu Wort meldet, wird die Gemeinderatssitzung um 21:00 Uhr beendet.

FERTIGUNGEN:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Wasserer Lucas

Alois Wurm

Gemeinderäte: